

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Bewegungsjagd nach § 5 Satz 2 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)

für die Bewegungsjagd am in

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Eigenjagdbesitzer/Jagdpächter Jagdgenossenschaft <i>(Name/Bezeichnung, Anschrift)</i>	<input type="text"/>		
Telefon_Nr.	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

2. Jagdleitung

Jagdleitung <i>(Name, Anschrift)</i>	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		

Zur notwendigen Regulation von Schwarzwild zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist die Durchführung der Bewegungsjagd auf Schwarzwild erforderlich. Angesichts der notwendigen Erfüllung der behördlichen Abschusspläne wird auch abschussplanpflichtiges Schalenwild freigegeben.

3. Schutz- und Hygienekonzept

- Es nehmen Personen inklusive Hilfspersonal (maximal 50 Personen) teil. Begleitpersonen sind untersagt.
- Personen mit Erkältungssymptomen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust dürfen nicht teilnehmen.
- Eine Anwesenheitsdokumentation ist vorgesehen. Hierbei werden Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind An die zuständige Infektionsschutzbehörde nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- Alle gesellschaftlich sonst üblichen Aspekte von Bewegungsjagden (Streckeleggen, Bruchübergabe, „Strecke verblasen“, Verköstigung wie „Schüsseltreiben“ etc.) unterbleiben.
- Unnötige Menschenansammlungen werden vermieden. Wo immer möglich wird der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m eingehalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Körperkontakte unterbleiben grundsätzlich. Dies gilt vor, während und nach der Jagd.
- Der gemeinsame Gebrauch von Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmaterialien unterbleibt.
- Desinfektionsmittel werden in ausreichender Menge und Verteilung bereitgestellt bzw. sind mitzuführen.

■ Ablauf der Jagd:

- Der Treffpunkt zu Beginn der Jagd ist so gewählt, dass vermeidbare Ansammlungen unterbleiben.
- Fahrgemeinschaften zu, während und nach der Jagd werden unterlassen oder es werden die Kontaktbeschränkungen des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV beachtet.
- Bei Eintreffen werden die Teilnehmenden in Gruppen eingeteilt und verbleiben möglichst in oder an ihrem PKW.
- Der Jagdleiter führt zur Nachvollziehbarkeit eventueller Infektionsketten eine Aufstellung darüber, welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer welcher Gruppe zugewiesen wurde, bzw. mit welchen weiteren Teilnehmenden die/der Teilnehmerin/Teilnehmer aufgrund der Organisation der Jagd in Kontakt stand.
- Das Standprotokoll, die Schutz- und Hygieneunterweisung und die Ansprache mit Sicherheitsbelehrung werden nach Möglichkeit in Schriftform ausgehändigt und die Aushändigung wird dokumentiert. Die Unterlagen werden nach Möglichkeit mit der Einladung versandt. Notwendige Unterschriften vor Ort werden möglichst mit eigenem Schreibwerkzeug getätigt..
- Eine gemeinsame Ansprache aller Teilnehmenden unterbleibt. Bei notwendigen Unterweisungen wird auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen einer MNB geachtet.
- Der Transport zu den Ständen erfolgt unter den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV.
- Sofern die Schützen das erlegte Wild selbst zum nächstgelegenen befahrbaren Weg bergen und/oder im Bestand aufbrechen sollen, endet der Jagdtag für sie mit dieser Tätigkeit. Alle weiterführenden Tätigkeiten (z. B. Streckenmeldung, Nachsuchenkoordination, etc.) werden vom Ansteller organisiert bzw. es wird ein fester Berg/Aufbrechtrupp eingesetzt. Bei Nachsuche, Versorgung und Bergung von Wild werden die o. g. Hygienemaßgaben beachtet.
- Die Anstellerguppen halten über den ganzen Jagdtag hindurch Abstand zu allen anderen Anstellerguppen. Es wird dafür Sorge getragen, dass jeder/m Jagdteilnehmerin/Jagdteilnehmer bekannt ist, zu welcher Anstellerguppe er/sie gehört.

Etwaige Besonderheiten:

Mit der Unterzeichnung des Antrags erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin folgendes:

Die Schutz- und Hygieneregeln dieses Antrags, allgemeine Hygieneregeln sowie über die 8. BayIfSMV hinausgehende örtliche Regelungen werden streng beachtet. Die Jagdleitung überwacht die Einhaltung der Regelungen, Hinweise und Empfehlungen. Etwaige Verstöße werden konsequent geahndet, beispielsweise durch unverzüglichen Ausschluss von der Jagd.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Um Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Bewegungsjagden zu bearbeiten, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, welche im Zuge der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Der Landrat des Landkreises Miltenberg
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-402, Fax. 09371 501-400
landrat@lra-mil.de

3. Beauftragter für den Datenschutz:

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Miltenberg
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg
Tel. 09371 501-279, Fax. 09371 501-79279
datenschutz@lra-mil.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Bewegungsjagden genehmigen zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz verarbeitet.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden zum Vollzug des Antrags an folgende Empfänger weitergegeben:

- an die Untere Naturschutzbehörde

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gemäß dem Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG) und des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses für 5 Jahre gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz- Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Miltenberg benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung für Bewegungsjagden zu genehmigen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.